

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8: Satzungsänderungen betreffend virtuelle Hauptversammlungen.

SYNOPSIS ZU § 16 DER SATZUNG MIT DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN.

(grün = Ergänzung; blau = Verschiebung)

Aktuelle Fassung von § 16 der Satzung	Vorgeschlagene Fassung von § 16 der Satzung	Anmerkung
§ 16 Ort und Einberufung der Hauptversammlung	§ 16 Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung	Die vorgeschlagene Fassung regelt mit der ergänzten virtuellen Hauptversammlung zwei Formate der Hauptversammlung. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.
1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.	1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.	Die in Ausnahmefällen mögliche Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung aus § 16 Ziffer 1 Satz 5 der aktuellen Fassung wird verschoben und als neue Ziffer 3 eingefügt. Diese gilt dann für Präsenzversammlungen im Sinne der Ziffer 1 und virtuelle Versammlungen im Sinne der vorgeschlagenen Ziffer 2 gleichermaßen.
[-]	2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlung bis zum 31. Mai 2025.	Kernbestandteil der vorgeschlagenen Fassung ist Ziffer 2, die die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen unter den Voraussetzungen des § 118a AktG ermöglicht. Die Ermächtigung wird auf rund zwei Jahre befristet. Der maximale Befristungszeitraum von fünf Jahren wird daher nicht voll ausgeschöpft.

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 8: Satzungsänderungen betreffend virtuelle Hauptversammlungen.

[-]	3. Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.	Ziffer 3 entspricht der bisherigen Ziffer 1 Satz 5. Von der Möglichkeit, den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung an der virtuellen Hauptversammlung ohne Vorliegen besonderer Gründe vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Vielmehr soll die bereits geltende Regelung zur Teilnahme an einer Präsenzversammlung auf die virtuelle Hauptversammlung erstreckt werden.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.	4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.	Durch die Einfügung der neuen Absätze verschieben sich die bisherigen Ziffern 2 und 3 zu 4 und 5.
3. Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.	5. Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.	